

Satzung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über den Betrieb und die Nutzung
der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme)
(Musikschulsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und rechtlicher Status

- (1) Die Musikschule führt den Namen "Kreismusikschule".
- (2) Sie wird als öffentliche Einrichtung des Landkreises Rotenburg (Wümme) betrieben.

§ 2

Aufgaben

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung außerhalb der allgemeinbildenden Schulen. Ihre Aufgabe ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen.

§ 3

Aufnahme

- (1) Der Unterricht an der Kreismusikschule steht grundsätzlich allen natürlichen Personen offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einteilung zum Unterricht besteht nicht. Einzelheiten regelt die Schulordnung.

§ 4

Schuljahr, Ferien

- (1) Der Unterricht wird schuljahresweise erteilt. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Es gelten die Ferienregelungen der allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen.

§ 5

Unterrichtsangebot

(1) Unterrichtsfächer können belegt werden:

- a) in der musikalischen Frühförderung,
- b) in instrumentenbezogenen Fächern,
- c) in Gehörbildung und Musiktheorie,
- d) in den Förderkursen „Young Professionals“ und SVA (studienvorbereitende Ausbildungsklasse),
- e) als Ensemblearbeit,
- f) in Chor- und Orchesterarbeit.

(2) In jedem Fach wird wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt. Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt 30 oder 45 Minuten. Sonderabsprachen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

(3) Der Unterricht beginnt für Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter grundsätzlich zunächst in Gruppen.

§ 6

Gebührenpflicht

Der Unterricht an der Kreismusikschule ist gebührenpflichtig.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der/die Musikschüler/-in, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Bei Kooperationen kann, je nach Vertrag, auch der jeweilige Kooperationspartner der Gebührensschuldner sein.

§ 8

Maßstab und Satz der Gebühren

(1) Die Gebühren sind je Unterrichtsfach/-kurs entsprechend den eingeteilten Gruppengrößen grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten.

(2) Die monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt und verstehen sich als gleichmäßiger, zwölfter Anteil der Jahresgebühr:

Unterrichtsangebote	Gebühr in Euro (monatlich je Schüler/-in)
Musikalische Frühförderung	32,-
Einzelunterricht (45 Minuten) (30 Minuten)	112,- (Erwachsene 155,-) 81,- (Erwachsene 120,-)
2er Gruppe (45 Minuten) (30 Minuten)	69,- 59,-
Gruppe ab 3 Schülern (45 Minuten)	49,-
Instrumental-Kreis ab 5 Schülern (45 Minuten)	32,-
Ensemble mit Hauptfach (45 Minuten)	Ohne Gebühr
Ensemble ohne Hauptfach (45 Minuten)	25,-
Gruppenarbeit ab 15 Schüler (45 Minuten)	11,-
Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen etc. (45 Minuten)	17,-
Chor- und Orchesterarbeit (45 Minuten)	17,-
Instrumentenmiete - 1. Jahr - 2. Jahr - Ab 3. Jahr - Im Klassenunterricht (KU)	12,- 16,- 20,- 5,-

(3) Als Hauptfach gelten der Einzelunterricht sowie der Unterricht in Kleingruppen.

(4) Sonstige Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Rhythmik- oder Tanzgruppen sowie Theorielehre gelten als Ensemblearbeit.

(5) Als Erwachsener gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9

Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Bei Besuch von Kindern und Jugendlichen, die Geschwister sind, ermäßigt sich die Gebühr für die Einzel- und Kleingruppenunterrichte für das zweite Kind um 10 %, für jedes weitere Kind um 15 %. Die Ermäßigung / Befreiung gilt jeweils für das erste Unterrichtsfach.
- (2) Für Schüler/-innen aus Familien, die nachweislich Leistungen nach dem SGB II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten, kann für die Dauer des Bezugs dieser Leistung auf schriftlichen Antrag eine 30%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt werden. Der Nachweis dazu muss zu Beginn jedes Schulhalbjahres (1. Februar bzw. 1. August) unaufgefordert vorgelegt werden. Ansonsten wird die Ermäßigung automatisch eingestellt. Die Einstellung der Leistung ist unaufgefordert mitzuteilen. Über die Gewährung der Sozialermäßigung entscheidet die Musikschule. Gutscheine aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können angerechnet werden.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Fächer belegt, wird für ein weiteres gebührenpflichtiges Fach eine Gebührenermäßigung von 25 % der vollen Gebühr gewährt, wobei die Ermäßigung jeweils für das Fach mit der geringeren Gebühr ausgesprochen wird.
- (4) Wer die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) besucht, erhält auf das zweite Hauptfach eine Ermäßigung von 50 %.

§ 10

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht – unabhängig von den Ferien – mit Beginn eines jeden Schulhalbjahres.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis ausnahmsweise im laufenden Schulhalbjahr begonnen, so entsteht die Gebührenschuld am 1. des Monats, in dem der Unterricht beginnt.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Überlassung eines Musikinstrumentes entsteht am 1. des Monats, in dem das Instrument übernommen wird.

§ 11

Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet aufgrund einer Abmeldung des Gebührenschuldners grundsätzlich nur zum Schulhalbjahresende (31.01. oder 31.07.).
- (2) Im ersten Unterrichtsmonat (Probezeit oder sogenannter "Schnupperunterricht") ist eine Abmeldung auch zum Ende dieses Monats möglich. Der Probemonat (1. Unterrichtsmonat) ist gebührenpflichtig.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis mit ausdrücklicher Zustimmung der Kreismusikschule ausnahmsweise im laufenden Schuljahr beendet, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Unterricht endete.
- (4) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen, näheres regelt die Schulordnung.

(5) Die Gebührenpflicht für die Überlassung eines Musikinstrumentes endet jeweils mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument an die Musikschule zurückgegeben wird.

§ 12

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind in monatlichen Abschlägen (jeweils 1/12 der Jahresgebühr) zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 13

Unterrichtsausfall

(1) Durch Verhinderung einer Schülerin/eines Schülers versäumter Unterricht ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichtes besteht nicht.

(2) Bei einer längeren Verhinderung einer Schülerin/eines Schülers kann eine gebührenfreie Beurlaubung gewährt werden.

(3) Bei Unterrichtsstunden, die aufgrund von Absagen der Musikschule ausfallen, wird die Gebühr ab der 4. ausgefallenen Unterrichtseinheit pro Schulhalbjahr anteilig zur Monatsgebühr erstattet.

§ 14

Schulordnung

Die Musikschule ist berechtigt, mit Zustimmung des Landkreises weitere Besonderheiten (z. B. für die Einteilung zum Unterricht oder hinsichtlich Abmeldungen) in einer Schulordnung zu regeln.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Musikschulsatzung) vom 20.06.2007, zuletzt geändert am 01.08.2017 außer Kraft.

Rotenburg, den 10.12.2025

(Prietz)